

Über das Leben hinaus.

Wie Sie mit Ihrem Testament Zukunft gestalten.



Kinder: Heute. Morgen. Übermorgen.

Übersicht

Diese Broschüre enthält Anregungen und zeigt Ihnen Möglichkeiten auf, wie Sie selbstbestimmt und verantwortungsbewusst Ihren Nachlass regeln können. Sie gibt Ihnen einen Überblick über rechtliche Fragen und erklärt, was Sie zugunsten Ihrer Angehörigen tun können. Darüber hinaus erfahren Sie, wie Sie mit einem Testament zu Gunsten der World Vision Stiftung bzw. dem World Vision Deutschland e. V. verbesserte Lebensgrundlagen für heutige und kommende Generationen schaffen können.

Warum ohne Testament nicht für alles gesorgt ist.	Seite 4
Wie Sie mit einem Testament Ihren Willen festlegen.	Seite 6
Wie ein Testament aufgesetzt, aufbewahrt, notfalls widerrufen und vollstreckt wird.	Seite 8
Was es für spezielle Formen der Nachlassregelung gibt: Vermächtnis, Schenkung oder Erbvertrag.	Seite 10
Wie Sie die World Vision Stiftung unterstützen können.	Seite 12
Wer Ihre Ansprechpartner sind.	Seite 14
Wie Sie alles im Blick behalten können.	Seite 15
Wie World Vision weltweit Kindern Zukunft ermöglicht.	Seite 18
Wie die World Vision Stiftung nachhaltig hilft.	Seite 19

Der freie Wille zur Verantwortung.

Was uns Menschen einzigartig macht, ist unser freier Wille. Sie machen sich Gedanken über die Absicherung jener Menschen, die Ihnen lieb sind? Das zeugt von einem großen Verantwortungsbewusstsein. Und vielleicht von Ihrer Überzeugung, ein wenig von dem Schönen und Guten in Ihrem Leben zu teilen. Schwierig wird es bei der Absicherung der uns nahestehenden Menschen über unser eigenes Leben hinaus. Der Gedanke an ein Testament erinnert an die eigene Sterblichkeit. Doch Testamente bieten auch Chancen: Wenn Sie über die Regelung Ihres Nachlasses frühzeitig nachdenken, können Sie damit ein Stück Zukunft in Ihrem Sinn gestalten.

Zur Absicherung Ihrer Liebsten ist ein Testament wichtig. Darüber hinaus dient es als Manifest Ihrer Persönlichkeit und garantiert, dass Ihre Werte und Ideale weiterleben. Und wenn Hilfe für Kinder in den ärmsten Ländern – und damit die Arbeit von World Vision – für Sie dazugehört, freut uns das besonders. Durch Ihre testamentarische Begünstigung von World Vision schaffen Sie nachhaltig verbesserte Lebensgrundlagen für heutige und kommende Generationen. Ihre Hilfe hat dabei eine besonders weitreichende Perspektive: Schließlich sind Kinder die Gestalter der Zukunft!



Es grüßen Sie herzlich



Christoph Waffenschmidt und Christoph Hilligen
Vorstand World Vision Stiftung

PS.: Die vorliegende Broschüre versteht sich als Leitfaden für die Testamentsgestaltung. Sie gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen des Erbrechts. Dabei ersetzt sie jedoch nicht die Beratung im Einzelfall. Weitergehende erb- und steuerrechtliche Fragen klären Sie daher am besten mit einem Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens.

Warum ohne Testament nicht für alles gesorgt ist.

Niemand denkt gern daran, sein Testament zu machen – klingt das doch so endgültig. Hinzu kommt, dass das deutsche Erbrecht sehr komplex ist und es uns allen schwer fällt, uns mit komplizierten Paragraphen zu beschäftigen. Wenn allerdings kein Testament vorliegt, gilt die gesetzliche Erbfolge, die ausschließlich Familienangehörige und ggf. den Staat berücksichtigt.

Wir wollen Ihnen eine Orientierung über die wichtigsten Erbfolge-Regelungen geben. Sie erfahren, wer erbberechtigt im Sinne des Erbrechtes ist, was es mit „Ordnungen“, mit Verwandtschaftsgrad und Familienstand auf sich hat.

Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Erbfolge sind im Falle des Ablebens der Ehegatte, die Blutsverwandten (auch nicht-eheliche Kinder) und adoptierte Kinder erbberechtigt. Über die Höhe des Erbanteils entscheidet der Verwandtschaftsgrad. Die Blutsverwandten werden im Juristendeutsch in verschiedene „Ordnungen“ eingeteilt:

- **Verwandte 1. Ordnung**
sind Kinder und Kindeskinde.
- **Verwandte 2. Ordnung**
sind Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge.
- **Verwandte 3. Ordnung**
sind Großeltern und deren Abkömmlinge.
- **Verwandte 4. Ordnung**
sind Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.

Grundsätzlich verfährt die gesetzliche Erbfolge nach dem Prinzip: Verwandte einer höheren Ordnung gehen vor. Wenn die eigenen Kinder noch leben, bekommen deshalb deren Kinder (die Enkel des Verstorbenen) gesetzlich keinen Erbanteil zugesprochen. Neben dem Verwandtschaftsgrad ist bei der gesetzlichen Erbregelung noch der Familienstand des Verstorbenen entscheidend. Beide zusammen, Familienstand und Verwandtschaftsverhältnis, ergeben dann die konkrete Erbverteilung.

BEI EHEPAAREN

Ehegatte und Kinder bekommen vom Gesetz Vorrang eingeräumt. Ehegatten erhalten mindestens 25 % des Erbes, bei Paaren ohne Kinder sind es sogar 75 %. Vollständig geht das Erbe dann an den Ehepartner, wenn keine Erben 1. und 2. Ordnung und auch keine Großeltern da sind. Etwas anders sieht es aus, wenn Gütertrennung vereinbart wurde (siehe Tabelle).

BEI UNVERHEIRATETEN PAAREN

Unverheiratete Paare werden vom Gesetzgeber benachteiligt. Der überlebende Partner kann ohne Testament keinerlei Erbanspruch geltend machen.

BEI ALLEINERZIEHENDEN UND UNVERHEIRATETEN

Hier ist das Kind Alleinerbe, wenn die alleinerziehende Mutter oder der alleinerziehende Vater verstirbt.

BEI ALLEINSTEHENDEN OHNE BLUTSVERWANDTE

In diesen Fällen fällt das Erbe vollständig an den Staat.

TIPP

Ohne Testament fehlt Ihnen die individuelle Gestaltungsfreiheit.

Der gesetzliche Güterstand von Eheleuten ist die Zugewinn-
gemeinschaft. Sie können durch einen notariellen Ehevertrag auch

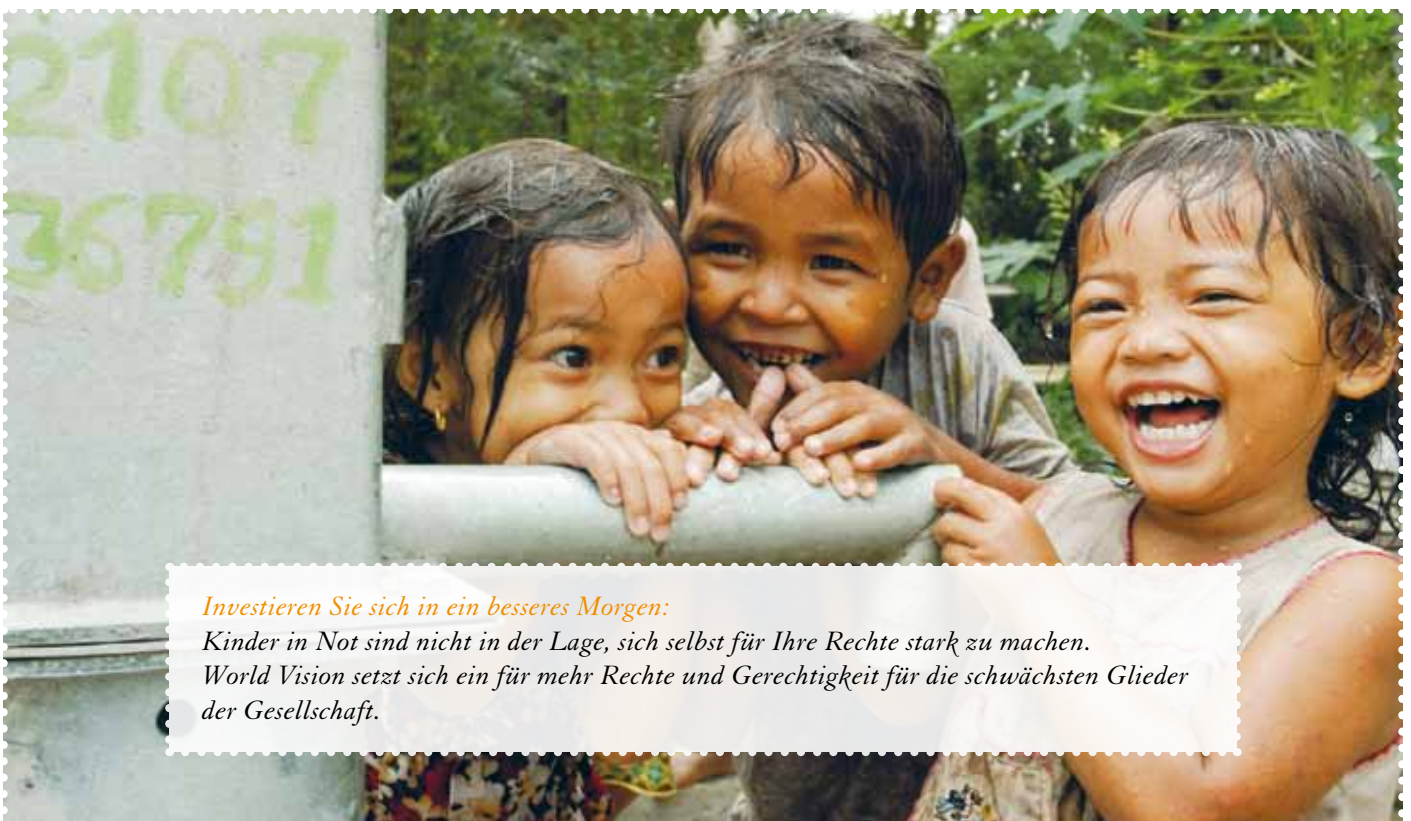
etwas anderes vereinbaren, wie etwa die Gütertrennung. Dann
gelten andere Regelungen für den Erbspruch des Ehegatten.

FAMILIENSTAND	VERHEIRATET MIT ZUGEWINGEMEINSCHAFT	VERHEIRATET MIT GÜTERTRENNUNG
Keine Kinder	<ul style="list-style-type: none"> · 75 % erhält der Ehegatte · 25 % gehen an Verwandte 2. , 3. oder 4. Ordnung 	<ul style="list-style-type: none"> · 50 % erhält der Ehegatte · 50 % erhalten Verwandte ab der 2. Ordnung
Zwei Kinder	<ul style="list-style-type: none"> · 50 % erhält der Ehegatte · 25 % erhält jedes Kind 	<ul style="list-style-type: none"> · 33,3 % erhält der Ehegatte · 33,3 % gehen an jedes Kind
Ein Kind lebt, ein Kind ist tot, dieses hat zwei Enkel hinterlassen	<ul style="list-style-type: none"> · 50 % erhält der Ehegatte · 25 % erhält das Kind · je 12,5 % erhalten die beiden Enkel 	<ul style="list-style-type: none"> · 33,3 % erhält der Ehegatte · 33,3 % gehen an das Kind · je 16,66 % erhalten die beiden Enkel

NACHTEILE DER GESETZLICHEN REGULUNGEN

Für den Fall, dass Sie auf ein Testament verzichten, werden
beispielsweise Ihre Enkel nicht bedacht, wenn die Kinder
noch leben. Freunde oder entfernte Verwandte spielen in der
starrten Gesetzesregelung keine Rolle. Unverheiratete Partner

gehen vollständig leer aus. Selbst bei existierenden Ehegatten
und Kindern kann der Gesetzesrahmen Erbstreitigkeiten
verursachen: Wollen zum Beispiel die Kinder das Haus ver-
kaufen, in dem der Ehegatte noch lebt, kann es zur Zwangs-
versteigerung kommen, wenn die Parteien sich nicht einigen.



Investieren Sie sich in ein besseres Morgen:

Kinder in Not sind nicht in der Lage, sich selbst für Ihre Rechte stark zu machen.

World Vision setzt sich ein für mehr Rechte und Gerechtigkeit für die schwächsten Glieder der Gesellschaft.

Wie Sie mit einem Testament Ihren Willen festlegen.

Nur mit einem Testament können Sie weitgehend selbstständig bestimmen, wer Sie einmal in welchem Umfang beerben soll. Sie verfügen darin weitgehend uneingeschränkt über Ihren Nachlass – nur den Pflichtteil für nahe Verwandte gilt es zu beachten.

WEM DER PFLICHTTEIL ZUSTEHT

Sie können in Ihrem Testament natürlich Freunde oder entfernte Verwandte bedenken, die Ihnen persönlich nahe stehen. Darüber hinaus können Sie Ihr Vermögen oder einen Teil Ihres Vermögens einer steuerbegünstigten Körperschaft für gemeinnützige Zwecke steuerbefreit zukommen lassen. Begrenzt wird die Freiheit, Ihren letzten Willen im Testament zu formulieren, nur durch den sogenannten Pflichtteil. Durch dessen Einführung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass nahe Verwandte vom Erbe gänzlich ausgeschlossen werden.

TIPP

Anspruch auf einen Pflichtteil haben nur Ehegatten, Kinder und Eltern des Verstorbenen. Enkel erhalten nur dann einen Pflichtteil, wenn der Elternteil, der vom Erblasser abstammt, ebenfalls verstorben ist. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

EIN BEISPIEL

Der Verstorbene hinterlässt einen Ehepartner und zwei Kinder. Ohne Testament steht den Berechtigten im Falle der Zugewinnngemeinschaft der gesetzliche Erbteil zu, dies sind für den Ehegatten 50 % und für die beiden Kinder jeweils 25 %. Die Pflichtteile betragen die Hälfte: Der Ehegatte hat Anspruch auf 25 % und die beiden Kinder auf jeweils 12,5 %.

WAS EIN TESTAMENT REGELN KANN

Außer dem Pflichtteil gibt es keine weiteren Beschränkungen für ein Testament. Ein zusätzlicher Regelungspunkt kann die Testamentsvollstreckung sein. So können Sie in einem Testament eine Person oder Organisation Ihres Vertrauens mit der Abwicklung des Nachlasses beauftragen.

VOR- NACH UND ERSATZERBEN

Mit einer testamentarischen Regelung kann man zudem die Erbfolge bestimmen. So können Sie zum Beispiel Vor- und Nacherben bestimmen. Angenommen, Sie sind verheiratet und haben keine Kinder, so erbt zum größten Teil Ihr Partner. Verstirbt dieser, wird Ihr Vermögen, wenn Sie und Ihr Ehegatte nichts anderes verfügt haben, ausschließlich an die Blutsverwandten Ihres Partners weitervererbt.

Durch die Bestimmung eines Nacherben können Sie diese Regelung aufheben: Verstirbt der Partner, erhält der Nacherbe das Vermögen. In Ihrem Testament können Sie ein Erbe zudem mit einer Verpflichtung verknüpfen. So könnte zum Beispiel dem Kind, das Ihren Partner im Alter pflegt, ein höherer Erbanteil zugedacht werden. Ein Erbe kann auch mit der Auflage der Grabpflege verknüpft werden. Man kann sogar die Vorerbschaft beschränken, damit der Nachlass nicht vollständig vom Vorerben aufgebraucht wird. Für den Fall, dass ein Erbe vor der Testamentseröffnung stirbt oder das Erbe ausschlägt, können Sie in Ihrem Testament auch einen Ersatzerben bestimmen.

DAS GEMEINSAME EHEGATTENTESTAMENT

Sind Sie verheiratet, kann auch ein Ehegattentestament in Frage kommen. Bei dieser Variante setzen sich die Ehepartner in einem gemeinsamen Testament gegenseitig als Alleinerben ein. Gleichzeitig kann verfügt werden, wer den Letztverstorbenen beerben soll. Für ein Ehegattentestament gelten die üblichen Formvorschriften, wie sie auch für ein einfaches Testament gelten: Es kann eigenhändig mit der Unterschrift beider Partner oder mit Hilfe eines Notars abgefasst werden. Ein Widerruf ist, solange beide noch leben, durch einen der Partner möglich. Der Widerruf muss notariell beurkundet und dem anderen Partner formell zugestellt werden.

Ist Ihr gutes Recht. Sorgt für Ihr gutes Recht.



Investieren Sie sich in ein besseres Heute:

Vor allem kleine Kinder brauchen Unterstützung, um gut in ein Leben starten zu können, das noch komplett vor ihnen liegt. World Vision setzt sich speziell für die Aller kleinsten ein.

Wie ein Testament aufgesetzt, aufbewahrt, notfalls widerrufen und vollstreckt wird.

Ob Sie Ihr Testament eigenhändig oder mit notarieller Unterstützung abfassen, entscheiden Sie selbst. Im Folgenden erfahren Sie, was bei der Erstellung eines Testamentes zu berücksichtigen ist, welche Möglichkeiten des Widerrufs es gibt und wo Sie das wichtige Dokument am besten aufbewahren.

EIN TESTAMENT EIGENHÄNDIG AUFSETZEN

Sie können Ihr Testament eigenhändig aufsetzen; dabei gilt es allerdings einige Regeln zu beachten:

- Das Testament muss von Ihnen vollständig handschriftlich verfasst werden.
- Es sollte Ihre Unterschrift sowie Ort und Datum beinhalten.
- Es darf keine Streichungen enthalten, die Anlass für eine Testamentsanfechtung sein können.
- Alle Regelungen sind so klar und eindeutig wie möglich festzulegen.
- Die Seiten sollten Sie durchnummerieren, damit klar ersichtlich ist, dass keine Teile fehlen.
- Schreiben Sie das Testament am besten „in einem Guss“ herunter. Wenn Sie nachträglich Seiten austauschen, kann das später zu Problemen führen.

EIN TESTAMENT BEIM NOTAR ABFASSEN

Sie können Ihr Testament auch mit Hilfe eines Notars verfassen. Das ist der sicherste Weg, den wir Ihnen empfehlen möchten. Mit seiner Hilfe regeln Sie kompliziertere Erbfragen und fassen ein einwandfreies, auslegungssicheres Testament ab. Darüber hinaus bietet ein notarielles Testament größere Sicherheit gegen Fälschung. Auch eine Testamentsanfechtung mit der Begründung der Geschäftsunfähigkeit ist kaum noch möglich, da der Notar Ihre Testierfähigkeit bestätigt. Für die Aufbewahrung des Testamentes sorgt automatisch der Notar: Er hinterlegt es beim Nachlassgericht. Natürlich müssen die Notarleistungen bezahlt werden. Dafür sparen die Erbnehmer den kostenpflichtigen Erbschein beim Nachlassgericht ein, der bei einem eigenhändigen Testament notwendig ist.

EIN TESTAMENT WIDERRUFEN

Ein Testament, egal ob eigenhändig oder notariell verfasst, kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Haben Sie bereits früher ein Testament eigenhändig verfasst, genügt es schon, ein Testament mit neuem Datum aufzusetzen, welches das vorherige automatisch ungültig werden lässt. Sicherheits halber sollten Sie jedoch das alte Testament vernichten oder mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen. Wird das Testament

beim Nachlassgericht aufbewahrt, müssen Sie es sich aushändigen lassen bzw. durch ein neues ersetzen. Auch in diesem Fall sollten Sie sicherheitshalber die alte Fassung vernichten.

EIN TESTAMENT AUFBEWAHREN

Bei der Frage nach der besten Aufbewahrung sind Sie an keine Vorschriften gebunden. Sie können es bei sich zu Hause aufheben und einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort nennen. Sie können es auch bei Ihrem Anwalt, einem Notar oder dem Nachlassgericht hinterlegen. Wählen Sie das Nachlassgericht, fallen einmalig geringe Gebühren an. Bei einem Nachlasswert von beispielsweise 50.000,- Euro sind es 33,- Euro, bei einem Erbe von 100.000,- Euro zahlen Sie 51,75 Euro.

TIPP

Haben Sie Ihr Testament eigenhändig aufgesetzt, empfehlen wir Ihnen die Hinterlegung beim Nachlassgericht. Nur dann ist gewährleistet, dass im Falle Ihres Ablebens alle Erben und Begünstigten zuverlässig und automatisch informiert werden.

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG

Ist ein Alleinerbe eingesetzt, ist die Vollstreckung Ihrer Verfügungen recht einfach. Schwieriger kann es bei mehreren Erben werden, denen jeweils ein Teil des Erbes zugewiesen wird. Dann erhält ein einzelner Erbe das Alleineigentum an einer Sache erst im Zuge einer formellen Erbauseinandersetzung. Solche Auseinandersetzungen können leicht in Streitigkeiten enden. Mit genauen Teilungsanordnungen lässt sich das vermeiden: Jeder Erbe hat klare Vorgaben, welche Gegenstände, Immobilien oder Geldbeträge er erhält. Für die Umsetzung des letzten Willens ist der Testamentsvollstrecker zuständig. Im Testament kann man eine oder mehrere Personen seines Vertrauens für diese Aufgabe bestimmen. Oder man überlässt dem Nachlassgericht die Berufung eines Testamentsvollstreckers. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Sichtung und Bewertung des Nachlasses, die Verteilung unter den Erben und die Erfüllung von Vermächtnissen und Auflagen.



*Investieren Sie sich in ein besseres Heute:
Ohne ausgewogene Ernährung bleibt vieles auf der Strecke. World Vision schult Kleinbauern
u.a. beim Getreide- und Gemüseanbau.*

Was es für spezielle Formen der Nachlassregelung gibt: Vermächtnis, Schenkung oder Erbvertrag.

Eine Erbschaft bezieht sich in der Regel auf den gesamten Nachlass und nicht auf einzelne Vermögensteile – einschließlich möglicher Schulden. Dennoch können Sie Ihren Nachlass flexibel und in Ihrem Sinne regeln: durch Vermächtnis, Schenkung und Erbvertrag.

DIE ERBEINSETZUNG

Nach deutschem Erbrecht tritt ein Erbe unmittelbar für alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein. Dabei haftet er grundsätzlich auch mit seinem eigenen Vermögen für Schulden aus dem Nachlass. Verfügen Sie in Ihrem Testament beispielsweise zusätzliche Auflagen und Vermächtnisse, ist der von Ihnen eingesetzte Erbe dazu verpflichtet, diese zu erfüllen.

DAS VERMÄCHTNIS

Wollen Sie eine Ihnen nahestehende Person oder Organisation nur mit einem bestimmten Teil Ihres Nachlasses bedenken, ist das Vermächtnis ein geeigneter Weg. Mit einem Vermächtnis können Sie im Rahmen eines Testamentes entweder eine genau benannte Geldsumme oder einen Wertgegenstand, aber auch ein Wohnrecht oder eine monatliche Zahlung verbinden. So können Sie zum Beispiel einem guten Freund Ihr Fahrzeug vermachen, einer Großtante Wohnrecht in einer Eigentumswohnung gewähren oder einer gemeinnützigen Organisation wie unserer eine bestimmte Geldsumme zukommen lassen. Dies ist auch möglich, wenn ein Alleinerbe von Ihnen bestimmt wurde. Ein entsprechender Zusatz in Ihrem Testament könnte beispielsweise lauten:

„Meine Münzsammlung vermache ich meinem besten Freund XYZ“, oder: „Das Geld meines Sparbuches bei der Bank XY erhält der Verein Z“.

Im Übrigen sind Vermächtnisse zugunsten gemeinnütziger Organisationen von der Erbschaftsteuer befreit, so dass Sie die Möglichkeit haben, die wichtigsten Güter nahen Angehörigen zu hinterlassen und darüber hinaus eine gute Sache zu unterstützen.

TIPP

Bei der Testamentseröffnung wird Ihr Nachlass zunächst nur an die Erben verteilt. Die Vermächtnisnehmer erhalten sodann die von Ihnen zugedachten Gegenstände, Rechte oder Geldbeträge von den Erben, gegen die sie durch Ihr Vermächtnis einen Erfüllungsanspruch haben.

DIE SCHENKUNG

Bei einer Schenkung gibt es mehrere Varianten. Sie können die Schenkung unter Lebenden sofort vollziehen. Alternativ können Sie auch ein Schenkungsversprechen zu Lebzeiten auf den Todesfall vornehmen. Dann wird die Schenkung erst bei Ihrem Ableben vollzogen. Das Schenkungsversprechen muss vor einem Notar erfolgen. Verstirbt der Beschenkte vor Ihnen, ist natürlich auch die Schenkung gegenstandslos geworden. Die dritte Variante wird als „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ bezeichnet. Sie bezieht sich vor allem auf Guthaben bei Sparkassen und Banken. Sie können bei Ihrer Bank vertraglich vereinbaren, dass ein Guthaben im Fall Ihres Todes auf einen Dritten übertragen wird. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

DER ERBVERTRAG

Wollen Sie mit Ihrem Ehepartner eine andere Erbfolge vereinbaren oder die Nachfolge in Ihrem Unternehmen sichern, kann ein Erbvertrag sinnvoll sein. Mit einem Erbvertrag wird zu Lebzeiten ein Erbe bestimmt. Dieser muss im Beisein eines Notars geschlossen werden und kann nur im beidseitigen Einverständnis widerrufen werden. Nehmen wir das Beispiel der Unternehmensnachfolge. Ein Erbvertrag empfiehlt sich, wenn Sie einen Erben als Nachfolger in Ihrem Unternehmen halten wollen. Durch den Erbvertrag erhalten Sie und er die Sicherheit, dass im Fall Ihres Ablebens die Nachfolge geregelt ist.

Nach mir der Geldregen. Und nicht die Sintflut.



Investieren Sie sich in ein besseres Morgen:

Die beste Hilfe zur Selbsthilfe ist jungen Menschen Zugang zu Bildung zu gewähren.

World Vision sorgt dafür, dass die Denker der Zukunft adäquat ausgebildet werden.

Wie Sie die World Vision Stiftung unterstützen können.

Da Stiftungen grundsätzlich auf Dauer angelegt sind, eignen sie sich gut für die Testamentsgestaltung. Ihre eigene oder eine andere gemeinnützige Stiftung testamentarisch bedenkend, können Erblasser so dafür sorgen, dass ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig weiterlebt. Eine Stiftung kann per Vermächtnis oder auch mittels Erbschaft testamentarisch bedacht werden.

Für eine Zuwendung an uns stehen Ihnen verschiedene Gestaltungsformen zur Verfügung. Zunächst können Sie entscheiden, ob die Zuwendung im Fall Ihres Ablebens oder bereits zu Ihren Lebzeiten wirksam werden soll.

NACHLASS FÜR GEMEINNÜTZIGEN ZWECK: VERMÄCHTNIS IST ERSTE WAHL

Möchten Sie uns in Ihrem Nachlass bedenken, können Sie das in Form eines Vermächtnisses, eines Erbvertrages oder eines Erbanteils tun. Darüber hinaus kommt ein „Schenkungsversprechen auf den Todesfall“ oder ein „Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall“ in Frage; Details ab Seite 10.

TIPP

Die gebräuchlichste Form der Nachlassübertragung an eine gemeinnützige Organisation ist das Vermächtnis.

STIFTUNG VON TODES WEGEN

Bei der Stiftung von Todes wegen sind die Formschriften des Erbrechtes zu beachten. Als Stiftungsgeschäft kommen das Testament oder der Erbvertrag in Betracht; die Vermögenszuwendung erfolgt durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage. Die Anerkennung einer Stiftung von Todes wegen wird erst nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung eingeholt. Soweit es sich um eine selbstständige und rechtsfähige Stiftung handelt, entsteht diese mit dem Todestag des Stifters als rechtsfähiges Gebilde, allerdings erst unter rückwirkender Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

UNTERSTÜTZUNG ZU LEBZEITEN: SCHENKEN SIE ZUKUNFT

Sie möchten unsere Arbeit bereits zu Lebzeiten fördern? Über die Hilfe durch eine World Vision-Kinderpatenschaft hinaus, mit der Sie positive Veränderungen schaffen und Armut bekämpfen können, kommt die „Schenkung unter Lebenden“ in Frage. Diese ist bereits auf Seite 10 erläutert.

DAUERHAFT HELFEN MIT IHRER EIGENEN STIFTUNG

Oder aber Sie gründen Ihre eigene unselbstständige Stiftung unter dem Dach der World Vision Stiftung. Bei der unselbstständigen Stiftung wird Ihr Vermögen langfristig angelegt. Nur die Erträge werden für die ausgewählten Zwecke eingesetzt. So bleibt das Vermögen unangetastet und kann in Ihrem Sinn dauerhaft arbeiten. In der Regel trägt eine solche Stiftung den Namen der Gründerin bzw. des Gründers, z. B. „Sybille Schmitz Stiftung für Straßenkinder“.

Die finanzielle Mindestausstattung einer unselbstständigen Stiftung sollte bei mindestens 10.000 Euro liegen. Die Verwaltung und zweckgemäße Mittelverwendung wird von uns garantiert.

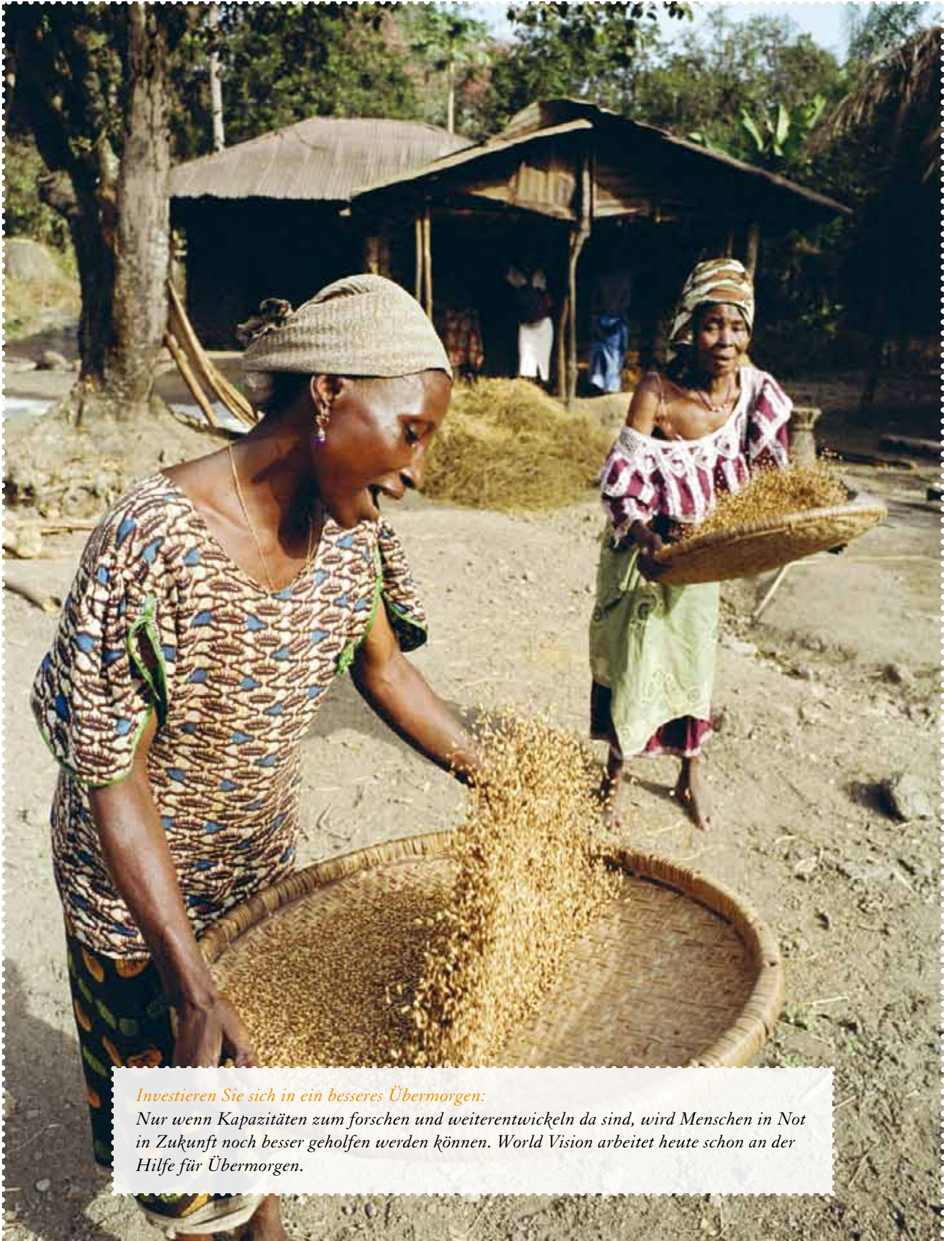
WAS SIE UNS VERERBEN, BLEIBT VERSCHONT

Sie erwägen, uns im Rahmen Ihres Testamentes zu bedenken? Das würde uns sehr freuen und hat zudem einen großen Vorteil:

TIPP

Was Sie uns zukommen lassen, ist von Steuern befreit. Ihre Mittel fließen also ungeschmälert in die Projektarbeit. Grundsätzlich können Sie folgende Unterstützungsmöglichkeiten wählen:

- Sie schenken uns das Vertrauen, dass wir im Erbfall über die Mittel frei verfügen und sie in laufenden Projekten einsetzen können.
- Sofern Sie Ihre Mittel gezielt einsetzen möchten, können Sie einen inhaltlichen Schwerpunkt der World Vision-Arbeit für Ihr Vermächtnis wählen: Das sind etwa Maßnahmen gegen Kinderausbeutung, Projekte gegen HIV/AIDS oder Maßnahmen im Bereich Bildung.



Investieren Sie sich in ein besseres Übermorgen:

Nur wenn Kapazitäten zum forschen und weiterentwickeln da sind, wird Menschen in Not in Zukunft noch besser geholfen werden können. World Vision arbeitet heute schon an der Hilfe für Übermorgen.

Vertrauen ist der Anfang von allem. Bis zuletzt.

Wer Ihre Ansprechpartner sind.

Die verlässliche und sichere Verwendung der uns anvertrauten Mittel ist die Grundlage dafür, dass Sie uns Ihr Vertrauen entgegenbringen können. Dazu gehört auch die transparente Struktur der World Vision Stiftung, deren Organe dafür Sorge tragen, dass der Stiftungszweck auch wirklich erfüllt wird: die Förderung von World Vision Deutschland e.V. und insbesondere die Förderung von Entwicklungs-, Aufklärungs- und Forschungsarbeit. Aber auch die Transparenz in der Beratung Ihrer Erbschaftsplanung.

Ein Testament ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Es berührt gleichermaßen materielle und immaterielle Fragen: Wer soll erhalten, was ich mir erarbeitet habe? Welche Ideale und Werte, die mir wichtig sind, will ich über mein Leben hinaus fördern? Bei diesen Fragen stehen wir Ihnen gerne als Gesprächspartner zur Verfügung. Wollen Sie die Hilfe für

Kinder in Not dauerhaft sichern, und bedenken die World Vision Stiftung testamentarisch - in welcher Form auch immer - bieten wir Ihnen zudem eine fachliche Prüfung Ihrer Formulierung durch Anwälte an, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten.



Georg Kessler

Telefon 06172 763-125

E-Mail georg_kessler@wvi.org



Nicol Hartel-Teixeira

Telefon 06172 763-126

E-Mail nicol_hartel-teixeira@wvi.org

Wie Sie alles im Blick behalten können.

Diese Formen stehen für die Regelung des Nachlasses zur Verfügung.

ZU LEBZEITEN

SCHENKUNG UNTER LEBENDEN

Kann aus persönlichen und steuerlichen Gründen in Frage kommen. Weitere Informationen: ab Seite 10.

STIFTUNGSGRÜNDUNG

Für die langfristige Anlage Ihres Vermögens. Für die Errichtung einer Stiftung können ideelle Ziele und steuerliche Gründe ausschlaggebend sein. Details: Seite 16.

IM TODESFALL

TESTAMENT

Einzeln oder gemeinsam

Möchten Sie ein Einzeltestament oder ein Ehegattentestament (siehe Seite 6) abfassen?

Soziales Anliegen

Möchten Sie World Vision in Ihrem Testament bedenken (siehe Seiten 12)?

Eigenhändig oder notariell

Möchten Sie Ihr Testament eigenhändig oder notariell (siehe Seite 8) aufsetzen?

SCHENKUNG

Möglich sind ein notariell zu beurkundendes Schenkungsversprechen zu Lebzeiten auf den Todesfall und ein sogenannter Vertrag zugunsten Dritter (siehe Seite 10).

Vermächtnis

Möchten Sie einem Menschen und/oder einer Organisation einen bestimmten Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand per Vermächtnis (siehe Seite 10) übertragen?

ERBVERTRAG

Kann eine sinnvolle Variante sein, wenn Sie mit Ihrem Ehepartner eine andere Erbfolge vereinbaren oder die Nachfolge in einem Unternehmen sichern wollen (siehe Seite 10).

Pflichtteile

Beachten Sie bei Ihrer Planung die Pflichtteile für Ehegatten, Kinder und Eltern (siehe Seite 6).

Vor-, Nach- und Ersatzerben

Wollen Sie für alle Fälle Vor-, Nach- und Ersatzerben bestimmen (siehe Seite 6)?

STIFTUNG VON TODES WEGEN

Eine Stiftung von Todes wegen können Sie durch Testament, Vermächtnis oder Erbvertrag errichten.

Testamentsvollstreckung

Sie können bestimmen, wer Ihr Testament vollstrecken soll (siehe Seite 8).

Wie Sie alles im Blick behalten können.

STEUERTABELLE

Steuerfragen spielen auch bei Erbschaften eine wichtige Rolle. Der Gesetzgeber hat lediglich Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit. Alle anderen Erben müssen die erhaltenen Vermögensteile versteuern, sobald ihr Wert die eingeräumten Freibeträge übersteigt. Für die Höhe der Steuerpflicht sind zwei Kriterien

maßgebend. Erstens das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben und zweitens die Höhe der Erbschaft. Das Verwandtschaftsverhältnis entscheidet über die Steuerklasse, mit der die Erbschaft besteuert wird. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto niedriger ist der Steuersatz und umso höher der eingeräumte Freibetrag.

WER	STEUERKLASSE	FREIBETRAG IN EURO
Ehepartner / Eingetragene Lebenspartner	I	500.000
Kinder und Stiefkinder	I	400.000
Enkelkinder, wenn der Elternteil ((Stief-) Kind des Erblassers) verstorben ist	I	400.000
Kinder der (Stief-) Kinder	I	200.000
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	I	100.000
Eltern und Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden sowie Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedener Ehepartner	II	20.000
Alle übrigen Erben und Beschenkten	III	20.000
Beschränkte Steuerpflicht	–	2.000

Das zweite Kriterium für die Steuerpflicht ist die Höhe der Erbschaft. Die Besteuerung erfolgt in 7 Tarifstufen, abhängig vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse:

WERT DES STEUERPFLLICHTIGEN ERBES BIS EINSCHLIESSLICH ... EURO (§ 10 ERBSTG)	STEUERSATZ IN % JE NACH STEUERKLASSE		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

VERMÖGENSÜBERSICHT

Diese Seite ist für Ihre privaten Notizen gedacht. Sie können sich damit einen Überblick über Ihr Vermögen verschaffen und ein Gespräch mit dem Notar vorbereiten. Soweit Sie die aktuellen Preise oder Werte nicht kennen, genügt es für die erste Planung, die einzelnen Vermögensteile überschlägig zu

schätzen. Ziehen Sie am Ende eventuelle Verpflichtungen ab, haben Sie einen guten Überblick über Ihren Vermögensstand. In der rechten Spalte können Sie anschließend noch eintragen, wer die jeweiligen Vermögensteile voraussichtlich erben soll.

WAS	WERT	WER SOLL ERBEN?
Bankguthaben/Wertpapiere		
Aktien		
Wertpapiere		
Sparguthaben		
Bank-/Girokonten		
Versicherungen		
Lebensversicherungen		
Bausparverträge		
Immobilien		
Wohnung		
Haus, Grundstück		
Mobilien		
Schmuck		
Bilder		
Antiquitäten		
Möbel		
Teppiche		
Sammlungen		
Sonstige Wertgegenstände		

Summe Euro
 - Verpflichtungen Euro
 = Vermögensstand Euro

Wie World Vision weltweit Kindern Zukunft ermöglicht.



In vielen Ländern der Erde ist bittere Armut die Realität. Über eine Milliarde Menschen haben weder Zugang zu sauberem Trinkwasser noch zu ausreichender Ernährung. Es fehlt an Bildung, wirtschaftlichen Chancen und der Wahrung von Menschenrechten. Darunter leiden besonders und in erster Linie Kinder: Mehr als neun Millionen Kinder sterben Jahr für Jahr, bevor sie ihren fünften Geburtstag feiern. Die Not ist so groß, dass eine Verbesserung der Situation nur durch

nachhaltige Maßnahmen erzielt werden kann. Genau hier setzt die Arbeit von World Vision an.

WAS WORLD VISION ANTREIBT

Kinder stehen von Anfang an im Mittelpunkt der Arbeit von World Vision. Dr. Bob Pierce war als Kriegsberichterstatte Ende der 40er-Jahre zutiefst berührt vom Elend der Menschen in China und Korea. Die Not in beiden Ländern war unbeschreiblich und prägte den weiteren Lebensweg von Pierce. Kinder trugen in seinen Augen keinerlei Schuld an den Konflikten, gehörten aber zu ihren größten Opfern. Nach seiner Rückkehr gründete der damals 34-jährige Pierce World Vision.

MAN HILFT MENSCHEN AM MEISTEN, INDEM MAN SIE LEHRT, SICH SELBST ZU HELFEN.

Die Projekte von World Vision sind jeweils auf einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren angelegt. Über allen Maßnahmen steht das Ziel, Menschen zu befähigen, ihr Leben wieder selbst und ohne fremde Hilfe in die Hand zu nehmen. Die Planung und Durchführung der Projekte wird mit den Betroffenen vor Ort abgestimmt. Strukturelle Verbesserungen sind erforderlich, um eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Deshalb konzentrieren wir unsere Hilfe in integrierten Regional-Entwicklungsprojekten, die durch die Patenschaftsbeiträge finanziert werden. Diese Projekte zielen auf Regionen, die bedürftig sind, aber auch Entwicklungsfähigkeit und Wachstumspotenziale aufweisen.

UNSERE PARTNER

Das sind vor Ort lokale Kirchengemeinden, andere Nichtregierungsorganisationen, lokale Behörden sowie Selbsthilfegruppen. In den meisten Projekten haben wir eigene Mitarbeiter, die oft aus der Region stammen und auf jeden Fall dort leben.

WORLD VISION IN ZAHLEN

100 MILLIONEN

Derzeit ist World Vision international in 96 Ländern in über 1.600 Regionalprojekten aktiv. Davon profitieren weltweit 100 Millionen Menschen.

160.000

Über 160.000 Menschen in Deutschland sind Paten bei World Vision und unterstützen ihr Patenkind Monat für Monat.

Wie die World Vision Stiftung nachhaltig hilft.

Die Partnerschaften von World Vision bewirken heute schon Großes: für die Kinder, deren Familien und die Region, in der sie leben. Doch da die Not so unvorstellbar groß ist und noch viel mehr Kindern nachhaltig geholfen werden muss, wurde 2009 die World Vision Stiftung gegründet – mit dem ehrgeizigen Ziel, die Lebensbedingungen von Menschen in Entwicklungsländern auf lange Sicht zum Guten zu wenden. Das geschieht in drei Arbeitsbereichen, die eng miteinander verknüpft sind: Entwicklungszusammenarbeit, Bildungsarbeit und politische Anwaltschaft, Forschung und Innovation. Denn nur dieses Zusammenspiel garantiert eine nachhaltige Veränderung der weltweiten Lebensverhältnisse von Kindern.



„Heute. Morgen. Übermorgen.“ ist unser Dreiklang der Hoffnung. Wir müssen für die Kinder in Not schon heute die Bedingungen von morgen verbessern, an den Rahmenbedingungen für morgen und an Lösungen für übermorgen arbeiten.

HEUTE. PROGRAMMARBEIT.

Für ein besseres HEUTE unterstützen wir mit Ihrer Hilfe Projekte der Entwicklungszusammenarbeit. Sie beruhen auf einem nachhaltigen Konzept: Hilfe zur Selbsthilfe durch die Realisierung von Projekten in den Bereichen Wasser, Ernährung, Bildung, Kleinkind, Gesundheit und Mikrokredite.

MORGEN. PERSPEKTIVEN.

Für ein besseres MORGEN unterstützen wir Projekte der Anwaltschaft und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit. Denn Arme brauchen Anwälte, Entrechtete eine Stimme und die Menschen in Not veränderte politische Rahmenbedingungen.

ÜBERMORGEN. FORSCHUNG.

Die Welt und die Generationen von ÜBERMORGEN braucht vor allem neue Ideen. Das geht nicht ohne Forschung und Innovation. Die World Vision Stiftung ermöglicht die Zusammenarbeit von Fachleuten und Entwicklungshelfern auf der ganzen Welt.

TIPP

Ihr Vermächtnis fließt in das Vermögen der World Vision Stiftung und erhöht es dauerhaft. Die Kapitalerträge dagegen stehen dem Stiftungszweck jährlich neu zur Verfügung.

Mit diesen regelmäßigen Einkünften kann World Vision notwendige Projekte und Initiativen langfristiger kalkulieren und planen. Und durch nachhaltige Entwicklungsarbeit Kindern eine bessere Zukunft ermöglichen. Gemeinsam mit Ihnen.

Ihr letztes Anliegen.

Mit einem Testament können Sie Menschen bedenken, die Ihnen nahe stehen. Zugleich können Sie eine gute Sache unterstützen, die Ihnen bereits zu Lebzeiten wichtig gewesen ist.

Die World Vision Stiftung hilft Ihnen dabei, als seriöser Treuhänder Ihres Vermächnisses und Anwalt benachteiligter Kinder weltweit.

World Vision Stiftung
Am Zollstock 2-4
61381 Friedrichsdorf
Telefon 06172 763 - 0
E-Mail info@worldvision-stiftung.de

www.worldvision-stiftung.de

Unsere Bankverbindungen:

Deutsche Bank Frankfurt
Konto 1 237 775
BLZ 500 700 10

Bank im Bistum Essen eG
Konto 2 020 5016
BLZ 360 602 95

RECHTLICHER HINWEIS

Der Inhalt dieser Auflage unseres Ratgebers basiert auf Informationen, die bis Ende Januar 2012 vorlagen. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Erbrecht bzw. zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben keine Gewähr oder Haftung für Auswirkungen jeglicher Art übernommen werden kann.

IMPRESSUM

Herausgeber: World Vision Stiftung, Am Zollstock 2-4, 61381 Friedrichsdorf. **Verantwortlich:** Christoph Waffenschmidt **Redaktion:** Rolf Schneiderei, Volkhard Michel, Artur Siemens, Georg Kessler, Nicol Hartel-Teixeira **Gestaltung:** www.joussenkarlizek.de **Illustration:** Martin Haake **Juristische Beratung:** Solidaris, Köln